

1. Pferdekaufvertrag

1.1. Rechtsnatur des Pferdekaufvertrags

Bei der nicht unerheblichen Anzahl an Sport- und Freizeitpferden in Österreich¹ wird jährlich eine Vielzahl an Kaufverträgen abgeschlossen. Beim Kaufvertrag handelt es sich um einen **Konsensualvertrag**, bei dem eine Vertragspartei die Übertragung einer Sache in das Eigentum der anderen Vertragspartei gegen Bezahlung des Kaufpreises verspricht. Der Kaufvertrag ist zudem **synallagmatisch**, weil die Hingabe einer Sache nur gegen Hingabe von Geld erfolgt, und damit auch **entgeltlich**. Nachdem der Kaufvertrag im Sinne von § 1053 ABGB lediglich den **Titel** für den Eigentumserwerb darstellt, ist entsprechend §§ 380, 425 ABGB auch die Übergabe des Kaufobjektes (**Modus**) erforderlich.

1.2. Form

Der Kaufvertrag ist grundsätzlich **formfrei**. Für das Zustandekommen des Pferdekaufvertrags besteht sohin kein Schriftformerfordernis. Ein Pferdekaufvertrag kann demnach ausdrücklich (schriftlich, mündlich) oder konkludent geschlossen werden. Es empfiehlt sich aber angesichts der Beweisschwierigkeiten bei im Nachhinein auftretenden Problemen, insbesondere in Hinblick auf die Beschaffenheit des kaufgegenständlichen Pferdes und auch des nicht selten sehr hohen Kaufpreises, eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

Nach hL und Rsp genügt für das Zustandekommen eines Kaufvertrags Einigung über Kaufgegenstand und Preis, weil mangels abweichenden Parteiwillens nur diese beiden Punkte die **essentialia negotii** darstellen. Ist über Nebenpunkte keine Einigung erzielt worden, kann der Kaufvertrag dennoch als wirksam abgeschlossen gelten. Bezüglich der **Nebenbestimmungen** des Kaufvertrags greifen mangels Parteienvereinbarung dispositiven Bestimmungen des Gesetzes oder bestehende Verkehrssitten ein, soweit deren Regelung nicht aus dem Parteiwillen unmittelbar oder im Wege ergänzender Vertragsauslegung aus dem von den Parteien verfolgten Zweck erschlossen werden kann.²

1 Die österreichische Pferdedatenbank umfasst derzeit eine Anzahl von rund 130.000 Pferden, wovon rund 15.000 Pferde als Turnierpferde registriert sind.

2 *Aicher in Rummel/Lukas* (Hrsg), ABGB⁴ § 1054 ABGB Rz 2 (Stand 1.5.2017, rdb.at); *Schurr in Schwimann/Neumayr* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar⁴ (2017) § 1054 ABGB Rz 2.

1.3. Allgemeine Vertragsbestimmungen

In der Folge werden die in einem Pferdekaufvertrag üblicherweise geregelten Vertragsbestimmungen angeführt, die rechtlichen Grundlagen erörtert sowie die Möglichkeiten im Bereich der Vertragsgestaltung aufgezeigt. Grundsätzlich können Pferdekaufverträge im Rahmen der gesetzlichen Normen frei gestaltet werden. In der Praxis sollte jeder Pferdekaufvertrag auf **individuelle Gegebenheiten** angepasst werden. Häufig werden jedoch – anstelle von fundierten, mit juristischer Hilfe ausgearbeiteten Verträgen mit entsprechenden den Käufer bzw den Verkäufer absichernden Klauseln – bloße Vertragsmuster oder Onlinevorlagen verwendet, die naturgemäß nicht auf spezielle Umstände des konkreten Kauf-/ Verkaufsprozesses eingehen und dadurch regelmäßig Probleme im Falle von auftretenden Unstimmigkeiten der Vertragsparteien schaffen. Nicht selten findet man auch Vertragsmuster nach deutscher Rechtslage, was bei vom österreichischen Recht abweichender rechtlicher Gestaltung in der Textierung unweigerlich zu Auslegungsschwierigkeiten (spätestens) bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung führt.

In Hinblick darauf, ob der Pferdekaufvertrag eher den Käufer oder den Verkäufer vor nachteiligen Rechtsfolgen schützen oder ob er für die Vertragsparteien ausgewogen sein soll, bestehen zahlreiche Möglichkeiten der inhaltlichen Ausgestaltung.

Praxistipp

Will man etwa den Käufer möglichst umfänglich schützen, wird man detaillierte Angaben zB über Ausbildungsstand und Turnierfolge des Pferdes in den Kaufvertrag mitaufnehmen, um dadurch die Beschaffenheitsvereinbarung und somit auch den Umfang der Gewährleistung zu erweitern. Soll der Verkäufer geschützt werden, wird man umgekehrt explizit darauf hinweisen, dass Ausbildungsstand und Turnierfolge des Pferdes nicht als zugesagt gelten.

Eine fachkundige juristische Ausarbeitung und Gestaltung des Vertragstextes ist (neben der umfassenden Ankaufsuntersuchung) wesentliche Grundlage dafür, spätere Probleme oder gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

1.3.1. Vertragsparteien

Der Pferdekaufvertrag hat eine genaue Bezeichnung der Vertragsparteien zu enthalten. Zweckmäßig sind diesbezüglich vollständiger Name, Geburtsdatum oder Firmenbuchnummer bei juristischen Personen, Adresse, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten. Aus der Bezeichnung des Verkäufers soll zudem eindeutig hervorgehen, wer Vertragspartner des Käufers (sohin Eigentümer des Pferdes) ist. In der Praxis ergeben sich daraus häufig Unklarheiten oder auch Über-

Musterklausel

Die Übergabe und Übernahme des kaufgegenständlichen Pferdes in den tatsächlichen und rechtlichen Besitz und Genuss des Käufers erfolgt am _____. Mit der Übergabe gehen Zufall und Gefahr auf den Käufer über. Der Käufer bestätigt, die zum Pferd gehörigen Papiere, insbesondere den Pferdepass und den Abstammungsnachweis, im Original erhalten zu haben.

Der Tag der Übergabe gilt auch als Stichtag für die Verrechnung der laufenden Nutzungen sowie Lasten und Aufwendungen.

1.6.2. Eigentumsvorbehalt

Im Sinne des § 1063 ABGB erwirbt der Käufer mit der Übergabe des Pferdes das Eigentum, und zwar unabhängig von der (vollständigen) Bezahlung des Kaufpreises. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine anderweitige Regelung zu treffen und einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt geht das Eigentum erst mit **vollständiger Zahlung des Kaufpreises** über. Für die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts – der insoweit von § 1063 ABGB abweicht – ist grundsätzlich eine **ausdrückliche Vereinbarung** der Parteien erforderlich. Die in der Praxis beliebte Variante, bei der der Verkäufer des Pferdes bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises den Pferdepass bzw die Abstammungspapiere (die aus juristischer Sicht ein „Zubehör“ zum Pferd darstellen, siehe Punkt 1.4.1. oben) zurückbehält, stellt keine ausdrückliche Vereinbarung dar.

Mit dem Eigentumsvorbehalt wird der Eigentumserwerb des Käufers unter die **Bedingung** der Zahlung gestellt. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten,⁴⁹ womit das Recht des Käufers zum Besitz der Kaufsache beseitigt wird. Der Verkäufer kann mit der Eigentumsklage⁵⁰ auf die Kaufsache greifen (und ist damit auch gegen eine etwaige Insolvenz des Käufers abgesichert).

Sofern der Kaufpreis nicht sofort bei Übergabe des Pferdes Zug-um-Zug bezahlt wird, sollte aus Sicht des Verkäufers jedenfalls ein Eigentumsvorbehalt vereinbart werden. Die **Gefahr** geht bereits mit Übergabe des Pferdes auf den Käufer über.⁵¹

1.7. Nebenabreden

Im Schuldrecht herrscht grundsätzlich Vertragsfreiheit. Demnach kann man im Pferdekaufvertrag jede Art von Nebenvereinbarung treffen. Grenzen sind nur da gesetzt, wo gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Häufig finden sich in Pferdekaufverträgen Vertragsklauseln, mit denen versucht wird, die Zukunft des Pferdes auch nach dem (Erst-)Verkauf abzusichern (bspw

49 Vgl § 918 ABGB.

50 Vgl § 366 ABGB.

51 RIS-Justiz RS 0025258.

dungskosten des Pferdes und sonstige Aufwendungen speziell für das jeweils gegenständliche Pferd, soweit die Aufwendungen erforderlich waren).¹⁴⁷

1.9. Weitere Rechtsbehelfe bei Mängeln

1.9.1. Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis)

1.9.1.1. Allgemeines

War die mangelhafte, übergebene Sache schon bei Vertragsabschluss weniger als die Hälfte des Kaufpreises wert und liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 935 ABGB vor, dann kann der Käufer den Vertrag nach § 934 ABGB wegen Verkürzung über die Hälfte anfechten.

Der Tatbestand der laesio enormis knüpft an einem **objektiven Wertemissverhältnis** an. Hat ein Vertragsteil bei einem zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäft nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem anderen Vertragsteil gegeben hat, von diesem als Gegenleistung erhalten, kann er den Vertrag anfechten. Anfechtung wegen laesio enormis setzt ein **entgeltliches Rechtsgeschäft** voraus. Voraussetzung der Anfechtung ist, dass das Vertragsobjekt einen gemeinen Wert hat, also bewertbar ist (wovon man beim Pferdekauf ausgehen kann). Das Missverhältnis der Werte muss im Vertragsschlusszeitpunkt bestehen. Der Verkürzte hat ein Gestaltungsrecht, das er binnen **drei Jahren ab Vertragsabschluss**¹⁴⁸ gerichtlich (durch Klage oder Einrede) geltend machen muss.

1.9.1.2. Vertragsgestaltung

Gemäß § 935 ABGB kann die Anwendung des § 934 ABGB nicht ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit der Berufung auf laesio enormis ist damit **zwingendes Recht**. Zulasten eines Unternehmers kann die Berufung auf laesio enormis gem § 351 UGB allerdings vertraglich im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Die Geltendmachung von Ansprüchen auf der Basis von laesio enormis ist im Falle des Erwerbs zum **Wert der besonderen Vorliebe** ausgeschlossen, aber auch wer den **wahren Wert** des Pferdes kennt und dennoch zu viel zahlt, ist nicht schutzwürdig und kann sich daher nicht auf laesio enormis berufen.

Vertragsklauseln, nach denen beide Vertragsteile erklären, Wert und Gegenwert des Vertragsgegenstands zu kennen und daher auf ihr Anfechtungsrecht nach § 934 ABGB zu verzichten, erfüllen die Ausnahme nach § 935 ABGB nicht schon per se; dafür ist ausschließlich die tatsächliche Kenntnis vom wahren Wert entscheidend.¹⁴⁹

147 RIS-Justiz RS 0125779.

148 § 1487 ABGB.

149 OGH 30.3.2016, 6 Ob 20/16h.

2.6. Haftung des Einstellbetriebs

Die Haftung des Einstellbetriebs kann sich auf unterschiedliche, nebeneinander bestehende Anspruchsgrundlagen stützen. Einerseits kommt eine Haftung ex contractu aufgrund des Verwahrungsvertrags in Betracht. Andererseits bestehen auch Möglichkeiten der Haftung des Einstellbetriebs ex delicto.

Der Einstellbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass vom Betrieb und der Anlage keine Gefahren für das eingestellte Pferd und den Einsteller ausgehen. So darf etwa die Pferdeeinstellbox nicht zu klein für das eingestellte Pferd sein,²³⁰ wodurch es zum Festliegen des Pferdes kommen könnte. Die Boxenwände dürfen keine herausstehenden Nägel oder sonstigen Mängel aufweisen, die zu einer Verletzung des Pferdes führen können. Die Umzäunung der Koppel darf nicht lückenhaft oder zu niedrig sein, Putzplatz, Stallgasse, Reitplatz und Hallenboden müssen rutschfest sein, die Wasserversorgung muss dauerhaft funktionsfähig sein und Trinkwasser führen. Aus vorgenannten Beispielen ist deutlich erkennbar, dass den Einstellbetrieb weitreichende Haftungsmöglichkeiten treffen. Jede Pflichtverletzung führt grundsätzlich zu einer Schadenersatzpflicht des Einstellbetriebs.

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Pflichten des Einstellbetriebs und der daraus resultierenden Folgen der Schadenersatzpflicht bei Verletzung dieser Pflichten kann das Einstellen eines teuren Dressur- oder Springpferdes demnach zur Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Einstellbetriebs führen, sofern ein solches Pferd durch eine Pflichtverletzung zu Schaden kommt.

2.6.1. Vertragliche Haftung

2.6.1.1. Allgemeines

§ 961 ABGB definiert als Hauptpflicht eines Verwahrers, die ihm anvertraute Sache sorgfältig aufzubewahren und sie nach Ablauf der vereinbarten Verwahrungszeit oder bei Aufkündigung des Verwahrungsvertrags in dem Zustand, in dem sie übernommen wurde, samt allfälligem Zuwachs zurückzustellen. Der Verwahrer haftet nach § 964 ABGB dem Hinterleger für jede schuldhafte Verletzung seiner Obsorgepflicht und sohin für jeden Schaden, der durch (auch bloß leicht fahrlässige) Vernachlässigung der nach den Umständen erforderlichen, pflichtgemäßen Obsorge verursacht wurde.²³¹ Ebenso kann eine schuldhafte Verletzung von Verständigungspflichten schadenersatzpflichtig machen. Der Verwahrer hat alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die anvertraute Sache vor Schäden zu bewahren, wobei sich der Sorgfaltsmaßstab nach den Umständen des jeweiligen Fal-

230 Die 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl II 2004/485) bestimmt in Anlage 1 die Mindestmaße für die Haltung in Einzelboxen, gemessen am Stockmaß des Pferdes (ie Größe des Pferdes gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes).

231 OGH 29.10.2015, 8 Ob 33/15h.

2.8. Zurückbehaltungsrecht

Grundsätzlich hat der Einstellbetrieb nach Ablauf des Einstellverhältnisses (ie Ablauf der Verwahrungszeit) das Pferd in dem Zustand, in welchem er es übernommen hat, zurückzustellen. Ein Zurückbehaltungsrecht an der Sache steht dem Verwahrer gemäß § 1440 ABGB grundsätzlich nicht zu.²⁵⁷ Hinsichtlich des vereinbarten Entgelts kommt § 1440 Satz 2 ABGB, der ein Retentionsrecht ausschließt, der richtigen Auffassung nach nicht zum Tragen. Nach der Rechtsprechung steht dem Einstellbetrieb – auch wenn dies nicht ausdrücklich im Pferde-einstellvertrag geregelt ist – ein gesetzliches **Zurückbehaltungsrecht** gemäß § 471 ABGB am eingestellten Pferd zu.²⁵⁸ Der Einstellbetrieb kann sohin die Herausgabe des eingestellten Pferdes solange verweigern, bis die für das Pferd bzw den Einsteller getätigten Aufwendungen (beispielsweise rückständige Einstellgebühr, Kosten für Hufschmied oder Tierarzt) vom Einsteller beglichen wurden. Behält der Einstellbetrieb das eingestellte Pferd zurück, so hat er in analoger Anwendung des § 967 ABGB einen Aufwandersatzanspruch für Kosten und Mühe-waltung. Mangels vertraglicher Regelung bemisst sich der Ersatzanspruch nach den Regeln der Geschäftsführung ohne Auftrag.²⁵⁹

Praxistipp

Vertraglich festgelegt werden sollte iZm dem Zurückbehaltungsrecht, dass die laufende Verpflichtung des Einstellers zur Bezahlung der Einstellgebühr für die Dauer der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch den Einstellbetrieb unberührt bleibt. Dem Einsteller sollte zudem die Berechtigung zur Nutzung des Pferdes sowie der Reitanlage in diesem Zeitraum verwehrt werden.

Das Zurückbehaltungsrecht des Einstellbetriebs beinhaltet nicht das Recht zur Verwertung des Pferdes zur Befriedigung der offenen Forderungen (etwa durch Verkauf). Im schriftlichen Pferdeinstellvertrag sollte daher auch ausdrücklich ein **Verwertungsrecht** (ie Pfandrechteinräumung) zugunsten des Einstellbetriebs (beispielsweise ab Erreichen einer gewissen Höhe der Außenstände) vereinbart werden, widrigenfalls der Einstellbetrieb zwar die Herausgabe verweigern darf, mit der Verwertung des Pferdes aber zugewartet werden muss, bis ein rechtskräftiger Titel zur Exekutionsführung erwirkt wurde. Im Falle des Verkaufes des Pferdes steht dem Einstellbetrieb vom Verkaufserlös ein Betrag in Höhe der offenen Forderungen zu, der darüber hinausgehende (Rest-)Betrag ist an den Einsteller auszufolgen.

257 *Karner in Kletečka/Schauer* (Hrsg), ABGB-ON^{1.05} § 961 Rz 4 (Stand 1.7.2018, rdb.at).

258 OGH 3 Ob 31/97y = JBl 1998, 303.

259 OGH 3 Ob 31/97y = JBl 1998, 303.

Praxistipp

In Hinblick auf obige Ausführungen empfiehlt es sich in der Praxis jedenfalls, das Zurückbehaltungs- und Verwertungsrecht vertraglich umfassend zu regeln.

2.9. Checkliste: Wichtige Aspekte der Vertragsgestaltung

- Vertragsparteien
 - Angaben zum Eigentümer/Verfügungsberechtigten des Pferdes
 - – Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, Adresse, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten (insb für Notfälle)
 - – bei juristischen Personen zusätzlich: Feststellung der Vertretungsbefugnis (Firmenbuchauszug)
 - Angaben zum Einstellbetrieb
 - – Name/Firma, Geburtsdatum/Firmenbuchnummer, Adresse, Telefonnummer und sonstige Kontaktdaten
- Vertragsgegenstand
 - Angaben zum einzustellenden Pferd
 - – Name, Geschlecht, Fellfarbe
 - – Pferdepassnummer, Transponder-Nummer, bei Turnierpferden Registrierungs- und Kopfnummer
 - Leistungen des Einstellbetriebs
 - – Art der Pferdeeinstellbox (Einstellbox mit Fenster oder Paddock, vergittert o.Ä.)
 - – Einstreu (zB Stroh, Sägespäne), Angaben zur Häufigkeit des Ausmistens
 - – Futtermittel (Angaben zu Kraftfutter/Rauhfutter, Menge, Fütterungsintervalle)
 - – Koppelgang (Angaben zum Führen des Pferdes zur und von der Koppel retour)
 - – Führanlage (Angaben zum Führen des Pferdes zur und von der Führanlage retour)
 - – Nutzungsmöglichkeiten des Stalls/der Reitanlage (ggf ob bei der Nutzung dieser Bereiche zB Reitbahnordnungen zu beachten sind)
- Einstellgebühr
 - Höhe der Einstellgebühr (ggf Ausweisung der Umsatzsteuer)
 - gesonderte Entlohnung zusätzlicher Leistungen (Führanlage, Koppel, Zusatzfutter)
 - Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten
 - Möglichkeiten zur Anhebung der Einstellgebühr
 - – Wertsicherungsklauseln/Gleitklauseln
 - Fortzahlungspflicht bei vorübergehender Abwesenheit des eingestellten Pferdes

4.6. Vertragslaufzeit und Beendigung des Berittvertrags

Sieht man von den besonderen Rücktrittsrechten nach § 1168 Abs 2 und § 1170a Abs 2 ABGB ab, gelten für die Beendigung des Berittvertrags als Werkvertrag die allgemeinen Vorschriften über die Beendigung von Zielschuldverhältnissen. Grundsätzlich endet daher der Berittvertrag mit Vollendung der Ausbildung und Abnahme des Pferdes (Fristablauf). Ebenso ist jederzeit eine einvernehmliche Aufhebung des Vertrags (Auflösungsvereinbarung) durch die Vertragsparteien möglich.³⁵⁰

Eine Kündigung des Berittvertrags sieht das ABGB idR nicht vor. Die „Abbestellung“ des Beritts beendet aber (mit Ausnahme der Pflicht des Werkbestellers zur Zahlung des Entgelts) den Berittvertrag ebenfalls. Sofern der Werkvertrag aber ausnahmsweise ein Dauerschuldverhältnis begründet, sind nach allgemeinen Grundsätzen auch Auflösung aus wichtigem Grund (etwa wenn und weil das Vertrauen in den Bereiter in schwerster Weise erschüttert worden ist) sowie (bei fehlender Befristung) ordentliche Kündigung möglich (siehe dazu ausführlich Punkt 2.5.2. ff).³⁵¹

4.7. Haftungsregelungen und Schadenersatz

4.7.1. Allgemeines

Im Rahmen der **Vertragshaftung** hat ein Vertragsteil für rechtswidrige und schuldhaftige Vertragsverletzungen dem anderen Teil Ersatz zu leisten. Wesentliche Unterschiede zwischen der deliktischen und vertraglichen Haftung sind die Haftung für Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB), die Beweislastumkehr (§ 1298 ABGB) sowie der Ersatz von bloßen Vermögensschäden bei der Vertragshaftung.

Die Zulässigkeit von **Haftungsbeschränkungen** (Begrenzung der Haftung der Höhe nach) bzw Haftungsausschlüssen (Ausschluss der Haftung dem Grunde nach) ist einer kasuistischen Rsp unterworfen, die an verschiedene Kriterien anknüpft. Derartige Vertragsklauseln sind neben der allgemeinen Sittenwidrigkeitskontrolle des § 879 Abs 1 ABGB auch an der Inhaltskontrolle des § 879 Abs 3 ABGB und den konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 6 KSchG zu messen. Im Anwendungsbereich des KSchG sind zu weit gefasste Haftungsausschlüsse jedenfalls unwirksam und lassen die gesetzliche Haftung uneingeschränkt aufleben.³⁵²

In den Bestimmungen der §§ 1293 ff ABGB wird eine Reihe von **gesetzlichen Haftungstatbeständen** normiert. Typischerweise sind Vertragsgestalter des Bereiters

350 *Krejci in Rummel* (Hrsg), ABGB³ § 1171 ABGB Rz 1 (Stand 1.1.2000, rdb.at).

351 OGH 7.7.1987, 2 Ob 613/86; *Kietaibl in Schwimann/Neumayr* (Hrsg), ABGB Taschenkommentar⁴ (2017) § 1171 ABGB Rz 2.

352 *Höller*, Haftungsausschluss (Stand 13.8.2019), Lexis Briefings in lexis360.at.

5. Exkurs: Haftung für Unfälle bei Reitunterricht und Pferdeausbildung

5.1. Allgemeines

Unfälle kommen im Rahmen des Reitsports nicht nur beim Reiten selbst, sondern auch beim sonstigen Umgang mit dem Pferd vor. Pferde sind **Fluchttiere** und können als solche unvermutete sowie unberechenbare Reaktionen wie Scheuen, Schlagen oder Durchgehen zeigen.³⁷⁰ Elementare Voraussetzung für Fluchttiere ist das frühe Wahrnehmen von „potentieller Gefahr“ und die schnelle Reaktion darauf. Pferde können demnach aus für den Reiter nicht als gefährlich erkennbaren Anlässen scheuen. Solche Reaktionen bzw Situationen können, selbst wenn man ein Pferd jahrelang kennt, nie gänzlich ausgeschlossen werden. Reiten ist daher zweifelsfrei ein Sport mit hohem Unfallrisiko.

Reitunfälle sind regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen. Bei Unfällen im Rahmen des Reitunterrichts und der Pferdeausbildung stellt sich häufig die Frage, wer für Verletzungsfolgen haftet. Je nach Konstellation und Unfallursache kommen unterschiedliche **Haftungsadressaten** als Verantwortliche infrage. Wer unter gewissen Voraussetzungen zur Haftung herangezogen werden könnte und wie man eine mögliche Haftung uU ausschließen kann, wird nachfolgend aufgezeigt. Bei der Beurteilung der Haftungsfrage ist vorab festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem (vertraglichen) Verhältnis die möglichen Haftungsadressaten zum Verunfallten stehen.

5.2. Erteilung von Reitunterricht

Nach der **Gewerbeordnung** (GewO)³⁷¹ ist die **Erteilung von Reitunterricht** gemäß § 2 Abs 1 Z 12 GewO von der Gewerbeordnung ausgenommen. Demnach benötigt der Reittrainer für die bloße Erteilung von Reitunterricht keine Gewerbeberechtigung. Die **Ausbildung von Pferden** fällt nach der Gewerbeordnung unter das freie Gewerbe. Bei freien Gewerben ist außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt kein besonderer Ausbildungs- und/oder Befähigungsnachweis erforderlich. In der Praxis wird jedoch niemand in der Berufssparte gefragt sein, der nicht über die entsprechenden Fähigkeiten verfügt.

370 OGH 4.7.2012, 7 Ob 94/12t.

371 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 1994/194.

6. Exkurs: Reitsportveranstaltungen

Der Reitsport birgt ein sehr hohes Verletzungspotential. Unfälle bei Reitsportveranstaltungen sind immer wieder Thema gerichtlicher Verfahren. Nicht nur die auf einem Turnier startenden Pferde, sondern auch die Reiter, Zuschauer, Richter und sonstigen Hilfspersonen können bei einer Reitsportveranstaltung zu Schaden kommen oder Schaden verursachen. Die mögliche Haftung kann dabei jeweils auf verschiedenen gesetzlichen Grundlagen beruhen.

6.1. Haftung des Turnierveranstalters

6.1.1. Allgemeines

Turniere sind Veranstaltungen, bei denen Leistungsvergleiche von Pferden, Reitern, Fahrern und/oder Voltigierern aufgrund der Bestimmungen der **Österreichischen Turnierordnung (ÖTO)** durchgeführt werden. **Veranstalter** (gleich ob natürliche oder juristische Person) ist, wer die Veranstaltung organisiert, durchführt und andauern lässt sowie das wirtschaftliche Risiko trägt. Maßgeblich ist, wer unmittelbaren Einfluss auf den Ablauf und die Organisation der Veranstaltung hat.³⁹⁷ Als Veranstalter auftreten können nach der ÖTO der **Österreichische Pferdesportverband (OEPS)**, die Landesfachverbände oder den Landesfachverbänden angeschlossene Vereine.³⁹⁸ In ihrer Rolle als Veranstalter übernehmen sie gem § 2 Z 12 ÖTO die Aufsicht und Verantwortung über die Durchführung der Reitsportveranstaltung.

Der Österreichische Pferdesportverband ist Herausgeber der ÖTO, die der einheitlichen Durchführung von Reitsportveranstaltungen dient und idR für alle Veranstaltungen im Österreichischen Bundesgebiet anzuwenden ist.³⁹⁹ Gemäß § 1 Z 4 ÖTO sind die Bestimmungen der ÖTO und die sich daraus ergebenden Durchführungsbestimmungen für alle physischen und juristischen Personen, die Turniere vorbereiten, durchführen, beaufsichtigen oder an solchen in irgendeiner Form beteiligt sind oder teilnehmen, verbindlich.

397 OGH 19.2.2008, 5 Ob 1/08w.

398 Oberster Fachverband ist der Österreichische Pferdesportverband (OEPS). Mitglieder des OEPS sind die neun Landesfachverbände der einzelnen Bundesländer, deren Mitglieder die einzelnen Reitvereine sind.

399 § 1 Z 1 und 2 ÖTO.